

Evaluierung diverser Bereiche Checklisten



M•plus 040.E18

Sicherheitsinformation
für Führungskräfte

Inhalt

Verkehrswege	4
Böden	5
Lagerungen.....	6
Absturz	7
Elektrizität.....	8
Brandschutz	9
Lärm	10
Klima	11
Belichtung / Beleuchtung	12
Zutrittsbeschränkungen	14
Kennzeichnungen.....	15
Prüfungen	16
Erste Hilfe	19

Verkehrswege

Rechtliche Grundlagen: Arbeitsstättenverordnung (AStV) §§ 2-4, 18-22, 39, 42
Kennzeichnungsverordnung (KennV)

Mögliche Gefährdungen oder Belastungen	trifft zu	Mögliche Maßnahmen (beispielhafte Aufzählung)	gewählt
Begrenzungen der Verkehrswege sind nicht gekennzeichnet (in jedem Fall erforderlich ab 1.000 m ² Raumgröße)		<ul style="list-style-type: none"> ■ Kennzeichnung vorsehen 	
Stark verblasste Bodenmarkierungen		<ul style="list-style-type: none"> ■ Erneuerung der Bodenmarkierungen vorsehen 	
Verkehrswege sind zu schmal (z. B. ohne Fahrzeugverkehr mind. 1 m breit)		<ul style="list-style-type: none"> ■ bauliche Änderungen vorsehen ■ wenn möglich: andere Wegführung 	
Erhöhte Unfallgefahr durch Fahrzeugverkehr (z. B. im Bereich von Türen)		<ul style="list-style-type: none"> ■ bauliche Änderungen vorsehen ■ Durchsichttore o. Ä. ■ Abschränkungen, optisch oder akustische Warnsignale u. ä. vorsehen ■ den Verhältnissen entsprechend fahren 	
Verkehrswege mit Fahrzeugverkehr sind schmaler als die Fahrzeugbreite (Ladeprofil) zuzüglich 1 m		<ul style="list-style-type: none"> ■ bauliche Änderungen vorsehen ■ getrennte Verkehrswege für Fahrzeuge und Fußgänger ■ Ladegut anders gelagert transportieren (Schmalseite) ■ andere (schmälere) Fahrzeuge verwenden 	
Nebenverkehrswege wie Durchgänge, Stege und Bedienungstiegen sind zu schmal (vorgeschrieben: 0,6 m breit)		<ul style="list-style-type: none"> ■ bauliche Änderungen vorsehen ■ Verlegung der Nebenverkehrswege vorsehen 	
Verkehrswege und / oder Stiegen befinden sich in einem schlechten Zustand		<ul style="list-style-type: none"> ■ bauliche Maßnahmen vorsehen (z. B. Schlaglöcher ausbessern) ■ unter Umständen Bereich sperren 	
Fluchtwegekennzeichnung ist nicht vorhanden, jedoch nötig		<ul style="list-style-type: none"> ■ Fluchtwegekennzeichnung vorsehen 	
Keine oder abgenutzte Gleitschutzleisten auf rutschigen Stufen		<ul style="list-style-type: none"> ■ anbringen ■ erneuern 	
Keine Handläufe bei Stiegen (vorgeschrieben bei mehr als 4 Stufen)		<ul style="list-style-type: none"> ■ geeignete Handläufe anbringen 	
Verkehrswege sind mangelhaft beleuchtet oder belichtet (vorgeschrieben: mind. 30 Lux)		<ul style="list-style-type: none"> ■ Beleuchtungsstärke erhöhen 	
Verkehrswege sind häufig durch Lagerungen verstellt (auf Stiegen und Gängen sind Lagerungen prinzipiell verboten)		<ul style="list-style-type: none"> ■ regelmäßige Kontrollen ■ eindeutige Kennzeichnung der Lagerplätze vorsehen ■ regelmäßige Unterweisung 	
Ausgänge, Notausgänge, Fluchtwege, Feuerlöscher, Mittel für die erste Hilfe sind durch Lagergut oder gar durch Maschinen verstellt		<ul style="list-style-type: none"> ■ regelmäßige Kontrollen ■ eindeutige Kennzeichnung vorsehen ■ Maschinen umstellen ■ regelmäßige Unterweisung 	

Böden

Rechtliche Grundlagen: Arbeitsstättenverordnung (AStV), insbes. § 6

Mögliche Gefährdungen oder Belastungen	trifft zu	Mögliche Maßnahmen (beispielhafte Aufzählung)	gewählt
Unfallursache: Ausrutschen		<ul style="list-style-type: none"> ■ gleithemmende Bodenbeläge ■ geeignetes Schuhwerk tragen ■ regelmäßiges Entfernen von Verunreinigungen und Ablagerungen ■ Überdachungen zum Schutz gegen witterungsbedingte Einflüsse 	
Pfützen oder Schmutzbildung auf dem Boden		<ul style="list-style-type: none"> ■ undichte Stellen an Maschinen oder Anlagen abdichten ■ Maßnahmen gegen Verschütten und Verspritzen beim Transport treffen ■ Schmutz- und Feuchtigkeitsaufnehmer (z. B. Abstreifer) im Eingangsbereich vorsehen ■ Rinnen zur Ableitung von Flüssigkeiten vorsehen 	
Gefahr des Ausrutschens bei Reinigung des Bodens		<ul style="list-style-type: none"> ■ Warnschild aufstellen, gegebenenfalls Bereich sperren ■ Reinigung außerhalb der Normalarbeitszeit ■ Reinigungsmittel auf den Bodenbelag abstimmen ■ Pflegemittel mit gleithemmenden Beimengungen verwenden (Dosierung beachten) ■ Reinigungsmaschine mit Trocknungseinheit anschaffen 	
Unfallursache: Stolpern oder Umknicken		<ul style="list-style-type: none"> ■ keine Leitungen, Schläuche oder Kabel in Verkehrswegen (wenn möglich: Aufroller u. Ä.) ■ Arbeitsplätze in der Nähe der Steckdosen ■ Kabel trittsicher überdecken ■ verrutschsichere Fußbodenauflagen vorsehen ■ Schrägrampen zum Ausgleich von Höhenunterschieden ■ markierte Ausgleichstufen ■ Abdeckung von Vertiefungen (z. B. Ablaufrinnen) 	
Stolpern bei Abdeckungen		<ul style="list-style-type: none"> ■ Abdeckungen niveaugleich ausführen ■ deformierte Abdeckungen ausgleichen ■ Abdeckungsoberflächen rutschhemmend ausführen 	
Sichtbare Schäden in Fußböden, wie Löcher, Wellenbildung, fehlende Untergrundhaftung		<ul style="list-style-type: none"> ■ ausbessern 	

Lagerungen

Rechtliche Grundlagen: Arbeitsstättenverordnung (AStV) § 10
 VO über die Lagerung von Druckgaspackungen
 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) § 44
 Allgemeine ArbeitnehmerschutzVO (AAV) § 65

Mögliche Gefährdungen oder Belastungen	trifft zu	Mögliche Maßnahmen (beispielhafte Aufzählung)	gewählt
Stabilität, Eignung und Tragfähigkeit der Unterlagen ist nicht in ausreichendem Maße gegeben		<ul style="list-style-type: none"> ■ regelmäßige Kontrolle ■ anschreiben der Fachlasten bei Regalen etc. ■ Tragfähigkeit des Bodens berücksichtigen (max. Bodenbelastung angeben) 	
Die Standfestigkeit von Regalen u. ä. Lager-einrichtungen ist nicht in ausreichendem Maße gegeben		<ul style="list-style-type: none"> ■ Regale nur auf tragfähigem Boden aufstellen ■ Regale mit Boden oder Wand verschrauben ■ Schwerpunkt der Gesamtlast tief halten (z. B. schwere Teile unten lagern) 	
Gefahr des Abrutschens, Herabfallens, Wegrollens oder Umfallens von Lagergut besteht		<ul style="list-style-type: none"> ■ sicher (z. B. nicht zu hoch) lagern ■ Tragfähigkeit des gelagerten Materials berücksichtigen (ggf. Gitterboxen verwenden oder Paletten in Regale stellen) ■ Blenden oder andere Absicherungen vorsehen ■ bei Entnahme Böschungswinkel beachten ■ Schüttgüter wenn möglich in Containern lagern ■ Lagergut sichern 	
Die zulässige Belastung von Böden bzw. die zulässige Füll- oder Lagerhöhe wird überschritten		<ul style="list-style-type: none"> ■ sofort beheben ■ regelmäßige Kontrolle 	
Beschädigte Lagereinrichtungen		<ul style="list-style-type: none"> ■ Anfahrtschutz montieren ■ regelmäßige Kontrolle und gegebenenfalls Reparatur 	
Sichtbare Schäden in Fußböden, wie Löcher, Wellenbildung, fehlende Untergrundhaftung		<ul style="list-style-type: none"> ■ in geeigneten Gebinden lagern ■ Zusammenlagerungsverbote beachten ■ weitere Maßnahmen, wie Auffangwannen, Absaugung, Notausrüstung beachten 	

Absturz

Rechtliche Grundlagen: Arbeitsstättenverordnung (AStV), § 11
 BauarbeiterschutzVO (BauV) insbes. §§ 7–10, 74–81, 87–90
 Arbeitsmittelverordnung (AM-VO) §§ 34–39, 47

Mögliche Gefährdungen oder Belastungen	trifft zu	Mögliche Maßnahmen (beispielhafte Aufzählung)	ge-wählt
Erhöhte Standplätze (Podeste, Zwischendecken, Verkehrswege etc.)		<ul style="list-style-type: none"> ■ Absturzhöhe mehr als 1 m: Geländer mit Mittelstange ■ ab 2 m Höhe: zusätzlich Fußleiste (mind. 8 cm hoch) 	
Wandöffnung (Absturzhöhe mehr als 1 m)		<ul style="list-style-type: none"> ■ Absturzsicherung erforderlich 	
Dächer		<ul style="list-style-type: none"> ■ vor Begehung auf Tragfähigkeit überprüfen! ■ Absturzsicherungen verwenden ■ wenn Tragfähigkeit nicht gegeben (z. B. Glas oder Wellfaserzement): zusätzliche Maßnahmen (z. B. Laufstege, Laufbretter etc.) 	
Aufstiege		<ul style="list-style-type: none"> ■ tritt- und gleitsichere Ausführung wählen ■ Haltegriffe vorsehen 	
Festverlegte lotrechte Leitern (mehr als 5 m Länge)		<ul style="list-style-type: none"> ■ ab 3 m Höhe durchgehender Rückenschutz erforderlich ■ Plattformen oder Ruhebühnen im Abstand von höchstens 10 m 	
Vorübergehend erhöhte Standplätze		<ul style="list-style-type: none"> ■ Vorschriftsmäßige Aufstiegshilfen erforderlich (z. B. Leitern, Podeste, Hubarbeitsbühnen) 	
Absturz bei Bodenöffnungen (z. B. Schächte, Kanäle, Montagegruben)		<ul style="list-style-type: none"> ■ Bodenöffnungen mit einem standsicherem Geländer umwehren ■ Abdeckungen unverschiebbar und niveaugleich ausführen ■ offene Schachtluken durch Umwehungen oder Abschränkungen sichern ■ bei Wartungs- und Reparaturarbeiten geeignete Einstiege und Arbeitsflächen vorsehen 	
Absturz von Rampen		<ul style="list-style-type: none"> ■ Absturzkante gelb/schwarz oder rot/weiß markieren ■ Rampe frei von gelagerten Gegenständen halten ■ Anpassrampen verwenden ■ Ladebleche gegen Ab- und Wegrutschen sichern 	

Elektrizität

Rechtliche Grundlagen: Elektroschutzverordnung (ESV)
 ASchG, insbes. §§ 17, 20(3), 34
 Arbeitsmittelverordnung (AM-VO) insbes. §§ 12–17

Mögliche Gefährdungen oder Belastungen	trifft zu	Mögliche Maßnahmen (beispielhafte Aufzählung)	ge-wählt
Elektrische Betriebsmittel ungeeignet		Betriebsmittel entsprechend den Betriebsbedingungen und äußeren Einflüssen auswählen (z. B. IP-Schutzarten, mechanischer Schutz)	
Zweckentfremdung der elektr. Betriebsmittel		Bestimmungsgemäße Verwendung (lt. Betriebsanleitung) sicherstellen	
Schadhafte elektrische Betriebsmittel		Vor Aufnahme der Arbeit immer Sichtprüfung auf erkennbare Mängel (Gehäuse, Stecker, Kabel, Schutzvorrichtungen etc.)	
Schadhafte elektrische Anlagen		Prüfintervalle nach Elektroschutzverordnung einhalten (10, 5, 3 Jahre bzw. 1 Jahr, je nach Anlage und Zweck)	
Erhöhte elektrische Gefährdung (begrenzte leitfähige Räume)		Sonderbestimmungen beachten (z. B. Schutzkleinspannung bzw. Schutztrennung für Elektrohandwerkzeuge und Handleuchten)	
Elektrohandwerkzeuge		Wenn möglich, generell Zusatzschutz (FI mit Auslösestrom 30 mA) vorsehen	



Prüfung eines Schaltkastens mittels Messgerät

Brandschutz

Rechtliche Grundlagen: Arbeitsstättenverordnung (AStV) §§ 42–45

Mögliche Gefährdungen oder Belastungen	trifft zu	Mögliche Maßnahmen (beispielhafte Aufzählung)	ge-wählt
Es gibt nicht genügend ausgebildete Brandschutzbeauftragte und Brandschutzwarte, bzw. diese sind nicht allen Beschäftigten bekannt		<ul style="list-style-type: none"> ■ Ausbildung für Brandschutzwarte veranlassen (mind. 6 Std.) ■ Ausbildung für Brandschutzbeauftragte veranlassen (mind. 16 Std.) ■ Namen der BSB den Beschäftigten bekannt machen ■ gegebenenfalls Nachschulungen veranlassen 	
Nicht genügend Löschhilfen vorhanden bzw. sind diese nicht gekennzeichnet		<ul style="list-style-type: none"> ■ Feuerlöscher anschaffen ■ Wandhydranten vorsehen ■ Feuerpatschen anschaffen ■ Kübelspritzen anschaffen ■ Löschdecken bereitlegen ■ Löschsand vorsehen ■ andere 	
Die Beschäftigten werden nicht regelmäßig über die Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen geschult		<ul style="list-style-type: none"> ■ regelmäßige Schulung und Unterweisung der Beschäftigten vorsehen 	
Die Verhaltensregeln für den Brandfall sind nicht ausgehängt und/oder nicht bekannt		<ul style="list-style-type: none"> ■ Verhaltensregeln aushängen ■ regelmäßige Schulungen für die Beschäftigten vorsehen 	
Es sind nicht alle notwendigen Unterlagen vorhanden		<ul style="list-style-type: none"> ■ Brandschutzplan erstellen ■ Brandschutzverordnung erstellen ■ Evakuierungsplan erstellen ■ Brandschutzbuch erstellen 	
Eine Brandmeldeanlage wäre notwendig, ist jedoch nicht vorhanden		<ul style="list-style-type: none"> ■ Brandmeldeanlage installieren 	
Obwohl es nötig wäre, finden keine regelmäßigen Brandalarm- und Räumungsübungen statt		<ul style="list-style-type: none"> ■ regelmäßige Durchführung (mind. 1 x/Jahr) von Übungen 	
Eigenkontrolle wird nicht durchgeführt		<ul style="list-style-type: none"> ■ regelmäßige Eigenkontrolle durchführen 	
Mangelnde Unterweisung der Beschäftigten über vorbeugenden Brandschutz und die Bekämpfung von Entstehungsbränden		<ul style="list-style-type: none"> ■ regelmäßige Unterweisungen durchführen 	
Die Brandschutzeinrichtungen werden nicht überprüft		<ul style="list-style-type: none"> ■ Feuerlöscher alle 2 Jahre überprüfen lassen ■ Brandmeldeanlagen jährlich überprüfen lassen 	
Brandgefahr durch hohe Oberflächen-temperatur		<ul style="list-style-type: none"> ■ Beleuchtungsstärke erhöhen 	

Lärm

Rechtliche Grundlagen: ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) § 65
Verordnung Lärm und Vibrationen (VOLV)

Mögliche Gefährdungen oder Belastungen	trifft zu	Mögliche Maßnahmen (beispielhafte Aufzählung)	ge-wählt
Auftreten von gehörschädigendem Lärm (über 85 dB(A)) durch laute Maschinen		<ul style="list-style-type: none"> ■ Ersatz der Maschine ■ richtige Kombination Werkzeug / Werkstück / Schnittgeschwindigkeit/ Schmier- und Kühlmittel ■ Maschineneinsatzzeit senken ■ raumakustische Maßnahmen ■ Kapselung der Maschine ■ andere Maschinenaufstellung ■ Verwendung von persönlichem Gehörschutz 	
Auftreten von gehörschädigendem Lärm (z. B. bei Richtarbeiten)		<ul style="list-style-type: none"> ■ wenn möglich Lärminderungsmaßnahmen vorsehen ■ isolieren der Lärmquelle (z. B. durch Trennwände) ■ organisatorische Maßnahmen (z. B. Arbeitsablauf ändern) ■ Gehörschutz verwenden 	
Auftreten von Impulslärm (um 140 dB)		<ul style="list-style-type: none"> ■ technische Maßnahmen ■ organisatorische Maßnahmen (z. B. Arbeitsablauf ändern) ■ Gehörschutz verwenden 	
Störende Geräuschkulisse (Richtwerte: 50 dB(A) bei geistiger Tätigkeit, 70 dB(A) bei geistig nicht anstrengender Tätigkeit)		<ul style="list-style-type: none"> ■ Lärmquelle (z. B. Drucker) in eigenen Geräteräumen aufstellen ■ Lärmquelle kapseln ■ Anschaffung leiserer Geräte vorsehen 	

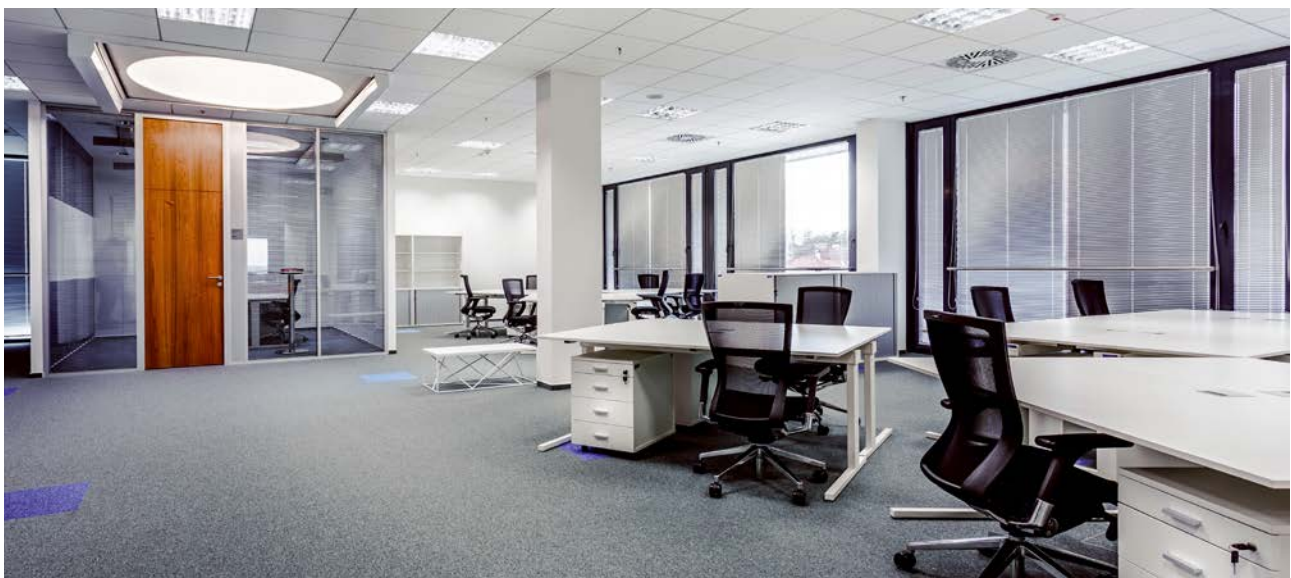


Gehörschutz als Maßnahme gegen Lärmbelastung

Klima

Rechtliche Grundlagen: Arbeitsstättenverordnung (AStV) § 28

Mögliche Gefährdungen oder Belastungen	trifft zu	Mögliche Maßnahmen (beispielhafte Aufzählung)	gewählt
Die Raumklimawerte (Lufttemperatur, -feuchte und -strömungsgeschwindigkeit) werden als nicht behaglich empfunden		<ul style="list-style-type: none"> ■ messtechnische Überprüfung der Klimawerte ■ Klimawerte an die körperliche Arbeitsbeanspruchung anpassen 	
Arbeiten in warmer Umgebung		<ul style="list-style-type: none"> ■ alkoholfreie, nicht zu kalte, nicht belastende Getränke vor Ort zur Verfügung stellen 	
Zugluft durch Tore, Fenster etc.		<ul style="list-style-type: none"> ■ wenn möglich geschlossen halten ■ nicht an mehreren Gebäudeseiten gleichzeitig öffnen ■ Torluftschleier, Drehtüren, Lamellenvorhänge etc. vorsehen 	
Zugluft durch raumluftechnische Anlage		<ul style="list-style-type: none"> ■ gleichmäßige Verteilung der Zugluft im Raum (geeignete Luftführung) ■ Temperatur der Zuluft darf nicht unangenehm tief sein 	
Qualität der Raumluft beeinträchtigt (z. B. durch Raucher)		<ul style="list-style-type: none"> ■ verstärkte Be- und Entlüftung (Raumluftechnik) ■ räumliche Trennung von Rauchern und Nichtraucherern ■ Rauchverbot im Arbeitsraum (siehe § 30 ASchG) 	



Das Raumklima ist maßgeblich für optimale Arbeitsbedingungen.

Belichtung / Beleuchtung

Rechtliche Grundlagen: Arbeitsstättenverordnung (AStV) §§ 5, 25, 29

Mögliche Gefährdungen oder Belastungen	trifft zu	Mögliche Maßnahmen (beispielhafte Aufzählung)	gewählt
<ul style="list-style-type: none"> ■ natürliche Belichtung nicht ausreichend (vorgeschrieben): ■ Belichtungsflächen (z. B. Fenster, Lichtkuppeln, Glasdach) im Ausmaß von mindestens 1/10 der Fußbodenfläche ■ Sichtverbindung mit der äußeren Umgebung von mindestens 1/20 der Fußbodenfläche 		<ul style="list-style-type: none"> ■ Fenster nicht mit Lagerungen (z. B. angelehnte Spanplatten, Blechtafeln) verstellen ■ regelmäßige Reinigung verschmutzter Fenster ■ nötigenfalls bauliche Änderungen 	
Blendung bzw. Belästigung durch direkt einfallendes Tageslicht		<ul style="list-style-type: none"> ■ richtige Anordnung der Arbeitsplätze (vor allem bei Bildschirmarbeit): Blickrichtung parallel zum Fenster ■ geeignete Lichtschutzeinrichtungen bei den Fenstern verwenden (z. B. Rollos, Jalousien, Vorhänge etc.) ■ gegebenenfalls (bei Bildschirmarbeit) durchsichtige Lichtschutzfolien, z. B. in Form von Rollos oder Vertikallamellen anbringen ■ Tageslicht-Lenksysteme verhindern Beeinträchtigung und dunkeln den Raum nicht unnötig ab 	

Beleuchtungsstärken nach ÖNORM EN 12464-1 (Auszug)	Lux [lx]
Grobe und mittlere Maschinenarbeiten, wie Drehen und Fräsen	300
Feine Maschinenarbeiten in der Metallbearbeitung	500
Arbeiten an Holzbearbeitungsmaschinen	500
Büroräume allgemein	300
Büroräume mit größerer Raumtiefe und/oder Abendbetrieb	500
Friseure, Allgemeinbeleuchtung	500
Technische Zeichner	750
Optiker- und Uhrmacherwerkstätten	1.000

Belichtung / Beleuchtung

Mögliche Gefährdungen oder Belastungen	trifft zu	Mögliche Maßnahmen (beispielhafte Aufzählung)	ge- wählt
Direktblendung durch nicht abgedeckte Lampen im Gesichtsfeld		<ul style="list-style-type: none"> ■ Raster- oder abgedeckte Leuchten verwenden ■ Pinwand o. ä. als Blendschutz aufstellen ■ Anordnung der Leuchten verbessern ■ Lichtleistung reduzieren (wenn sonst nicht zu dunkel) 	
Künstliche Beleuchtung ungleichmäßig		<ul style="list-style-type: none"> ■ Anordnung der Leuchten und deren Lichtverteilung müssen aufeinander abgestimmt sein ■ Arbeitsplatzleuchten verwenden ■ Lampen mit verschiedenen Lichtfarben nicht mischen 	
Mangelnde Sicherheitsmerkmale der Beleuchtungsanlage		<ul style="list-style-type: none"> ■ Künstliche Beleuchtung von den Ein- und Ausgängen aus schaltbar ■ Lichtschalter, die bei Dunkelheit erkennbar sind 	
Mangelhafte Beleuchtung/Belichtung der Verkehrswege (vorgeschrieben: mind. 30 Lux auf Gängen, mind. 100 Lux in Arbeitsräumen)		<ul style="list-style-type: none"> ■ Beleuchtungsstärke erhöhen ■ Beleuchtung auf Betriebszeiten abstimmen 	
Mangelhafte oder fehlende Sicherheitsbeleuchtung oder Orientierungshilfen		<ul style="list-style-type: none"> ■ bei Bedarf (nicht ausreichende natürliche Belichtung, Gefahrenstellen etc.) vorsehen ■ Sicherheitsbeleuchtung jährlich prüfen lassen ■ monatliche Sichtprüfung der Leuchten durch Augenschein 	



Die Lichtmessung an Arbeitstätten ist enorm wichtig.

Zutrittsbeschränkungen

Grundlagen im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG): §§ 6(2), 20(2), 44(4), 65(4)

Mögliche Gefährdungen oder Belastungen	trifft zu	Mögliche Maßnahmen (beispielhafte Aufzählung)	ge-wählt
elektrische Spannung (abgeschlossene elektrische Betriebsräume)		Diese Bereiche sind gegen Zutritt Unbefugter zu sichern und zusätzlich gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.	
Bereiche mit Absturzgefahr			
Bereich mit Gefahr des Herabfallens von Gegenständen			
radioaktive Stoffe			
Strahlung			
Lärm			
Bereiche mit Krebs erzeugenden, fortpflanzungsgefährdenden etc. Arbeitsstoffen			



Bereiche sind gegen Zutritt Unbefugter zu sichern und gut sichtbar und dauerhaft kennzuzeichnen.

Kennzeichnungen

Rechtliche Grundlagen: Arbeitsstättenverordnung (AStV) §§ 2, 19, 20, 41
 KennzeichnungsVO (KennV) §§ 2, 19, 20, 4

Mögliche Gefährdungen oder Belastungen	trifft zu	Mögliche Maßnahmen (beispielhafte Aufzählung)	gewählt
Bereiche mit Zutrittsbeschränkungen (siehe voriger Punkt)		Diese Gefahrenbereiche sind gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Farben und Symbole laut Kennzeichnungsverordnung (KennV), BGBl. II Nr. 101/1997	
Verkehrswege in Räumen mit Bodenfläche über 1.000 m ² oder bei Notwendigkeit			
Fluchtwege und Notausgänge			
Bereiche, in denen Augen- und Gesichtsschutz ständig oder längere Zeit zu tragen sind			
Bereiche, in denen Atemschutzgeräte zu tragen sind			
Bereiche mit Schutzhelmtragepflicht			
Bereiche, die nur mit Schutzkleidung betreten werden dürfen			
Sanitätsräume			
Hindernisse oder Stufen			
durchsichtige Wände, Türen oder Tore			
Belastbarkeit von Lagerflächen			
Öffnungen und Vertiefungen			
Ausgänge von Stiegenhäusern			

Prüfungen

Prüfungen aufgrund der Arbeitsmittelverordnung (AM-VO) §§ 6–11

Diese Liste finden Sie auch als PDF zum Download unter eval.at – „Rechtliche Grundlagen“.

Bezeichnung d. Arbeitsmittels	Fundstelle § AM-VO	Abnahme § 7	Wiederkehr. § 8	Ereignis § 9	Aufbau § 10	Anmerkung (s. a. §§ 7–10 AM-VO)
Anpassrampen	7(1)Z6, 8(1)Z7	ZTPI, IH	ZTPI, IH, FKP	ZTPI, IH		kraftbetrieben
Anschlagmittel	8(1)Z13		ZTPI, IH, FKP	ZTPI, IH		für Lasten oder für Arbeitskörbe
Arbeitskörbe (Kombination Hebezeug)	8(1)Z16		ZTPI, IH	ZTPI		vom Hersteller für Hebezeug
Arbeitskörbe	7(1)Z8, 8(1)Z16	ZTPI	ZTPI, IH	ZTPI		Abnahme bei z. B. Eigenbau
Aufbruchgeräte Untertagebau	8(1)Z26		ZTPI, IH, FKP	ZTPI	FKP	FKP mit spezieller Einschulung
Bagger	8(1)Z12		ZTPI, IH, FKP, 4J	ZTPI		für die Verwendung vorgesehen
Bagger, andere Verwendung	7(1)Z14, 8(1)Z12	ZTPI	ZTPI, IH, FKP, 4J	ZTPI		Hersteller andere Verwendung
Bauaufzüge	7(1)Z9, 8(1)Z15	ZTPI	ZTPI, IH	ZTPI		nach Aufbau: Abnahmeprüfung
Befahreinrichtungen	8(1)Z18		ZTPI, IH	ZTPI	FKP	
Bolzensetzgeräte	8(1)Z23		ZTPI, IH, FKP	ZTPI, IH		Art des Treibmittels relevant
Fahrzeughebebühnen	7(1)Z4, 8(1)Z5	ZTPI, IH	ZTPI, IH, FKP, 4J	ZTPI		
Fahrzeugkrane	8(1)Z1		ZTPI, IH, FKP, 4J	ZTPI	FKP	in 7(1)Z1a explizit ausgenommen
Fassadenbefahrergeräte	7(1)Z9, 8(1)Z15	ZTPI	ZTPI, IH	ZTPI		Erstellung eines Prüfplans
Feuerungsanlagen	8(1)Z21		ZTPI, IH, FKP	ZTPI, IH		über 30 kW Nennwärmeleistung
Förderanlagen Untertagebau	7(1) 16, 8(1)Z25	ZTPI	ZTPI, IH	ZTPI	FKP	
Förderanlagen auf Baustellen	7(1)Z16, 8(1)Z25	ZTPI	ZTPI, IH	ZTPI	ZTPI, IH	
Förderbänder (Stetigförderer)	8(1)Z20		ZTPI, IH, FKP	ZTPI, IH		über 5 m Förderlänge
Fräsen (Untertagebau)	8(1)Z26		ZTPI, IH, FKP	ZT	FKP	FKP mit spezieller Einschulung

Bezeichnung d. Arbeitsmittels	Fundstelle § AM-VO	Abnahme § 7	Wiederkehr. § 8	Ereignis § 9	Aufbau § 10	Anmerkung (s. a. §§ 7–10 AM-VO)
Hängebühnen	11(4)1	ZTPI	ZTPI, IH	ZTPI	FKP	Erstellung eines Prüfplans
Hängegerüste	7(1)Z15; 8(1)Z24	ZTPI	ZTPI, IH	ZTPI	FKP	Erstellung eines Prüfplans, s. 10(3)
Hängegerüste auf Baustellen	7(1)Z15; 8(1)Z24	ZTPI	ZTPI, IH	ZTPI	ZTPI, IH	Prüfplan, siehe 10(4)
Heben von Lasten (allgemein)	8(1)Z2		ZTPI, IH, FKP, 4J	ZTPI, IH	FKP	
Hebezeuge (Heben von Personen)	7(1)Z9; 8(1)Z15	ZTPI	ZTPI, IH	ZTPI		bzw. von Personen und Lasten
Hebezeuge für Arbeitskörbe	10(1)Z4		ZTPI, IH	ZTPI	FKP	Prüfung nach Aufstellung
Hebezeuge mit Einbau, Montage	7(1)Z2	ZTPI, IH				Einbau/Montage vor Verwendung
Hubstapler	8(1)Z17		ZTPI, IH	ZTPI, IH		mit hubbewegtem Fahrersitz
Hubtische zur Güterbeförderung	7(1)Z7, 8(1)Z4	ZTPI, IH	ZTPI, IH, FKP	ZTPI, IH		über 10 kN oder über 2 m Hubhöhe
Krane	7(1)Z1, 8(1)Z1	ZTPI	ZTPI, IH, FKP, 4J	ZTPI	FKP	auch Ladekrane auf Fahrzeugen
Kran - Arbeitskorb	10(1)Z4		ZTPI, IH	ZTPI	ZTPI, IH	Prüfung nach Aufstellung
Ladebordwände	7(1)Z5, 8(1)Z6	ZTPI, IH	ZTPI, IH, FKP	ZTPI, IH		von Fahrzeugen
Lastaufnahme-einrichtungen	8(1)Z13		ZTPI, IH, FKP	ZTPI, IH		für Lasten oder für Arbeitskörbe
Leitern (mechanisch)	8(1)Z19		ZTPI, IH, FKP, 4J	ZTPI, IH	FKP	
Mastkletterbühnen	7(1)Z9, 8(1)Z15	ZTPI	ZTPI, IH	ZTPI		nach Aufbau: Abnahmeprüfung
Materialeilbahnen	7(1)Z13, 8(1)11	ZTPI	ZTPI, IH, FKP	ZTPI		Wenn SeilbG nicht anzuwenden
Pressen (kraftbetrieben)	8(1)Z22		ZTPI, IH, FKP	ZTPI, IH		Handbeschickung, Handentnahme
Radlader	8(1)Z12		ZTPI, IH, FKP, 4J	ZTPI		für die Verwendung vorgesehen
Radlader, andere Verwendung	7(1)Z14, 8(1)Z12	ZTPI	ZTPI, IH, FKP, 4J	ZTPI		Hersteller andere Verwendung
Regalbediengeräte	7(1)Z3; 8(1)Z3	ZTPI	ZTPI, IH, FKP, 4J	ZTPI		mit Führungs- bzw. Leitsystem
Rettungseinrichtungen	8(1)Z18		ZTPI, IH	ZTPI	FKP	8(1)Z18
Schachtbefahrungsanlagen	7(1)Z16; 8(1)Z25	ZTPI	ZTPI, IH	ZTPI	ZTPI, IH	§ 10 Untertagebau: FKP
Schornsteinbau	7(1)Z9; 8(1)Z15	ZTPI	ZTPI, IH	ZTPI		nach Aufbau: Abnahmeprüfung

Schrägaufzüge	7(1)Z16; 8(1)Z25	ZTPI	ZTPI, IH	ZTPI	ZTPI, IH	§ 10 Untertagebau: FKP
Selbstfahrende Arbeitsmittel	8(1)Z14		ZTPI, IH, FKP	ZTPI, IH		außer: Prüfpflicht nach KFG
Spritzgießmaschinen	8(1)Z22		ZTPI, IH, FKP	ZTPI, IH		Handbeschickung, Handentnahme
Stanzen	8(1)Z22		ZTPI, IH, FKP	ZTPI, IH		Handbeschickung, Handentnahme
Stetigförderer	8(1)Z20		ZTPI, IH, FKP	ZTPI, IH		über 5 m Förderlänge
Tore, Türen kraftbetrieben	7 (1) Z11; 8(1)Z9	ZTPI, IH	ZTPI, IH, FKP, 4J	ZTPI, IH		kraftbetrieben
Tore, die nach oben öffnen	7 (1) Z12; 8(1)Z10	ZTPI, IH	ZTPI, IH, FKP	ZTPI, IH		nach oben zu öffnen, gr. 10 m ²
Transport Untertagebau	8(1)Z27		ZTPI, IH, *	ZTPI	FKP	* oder von Hersteller eingeschult
Turmdrehkran	8(1)Z1		ZTPI, IH, FKP, 4J	ZTPI	FKP	in 7(1)Z1b explizit ausgenommen
Verteilmaste	8(1)Z28		ZTPI, IH	ZTPI		* oder von Hersteller eingeschult
Vortriebsgeräte (Untertagebau)	8(1)Z26		ZTPI, IH	ZT	FKP	* oder von Hersteller eingeschult
Winden	8(1)Z2		ZTPI, IH, FKP, 4J	ZTPI, IH	FKP	
Zuggeräte	8(1)Z2		ZTPI, IH, FKP, 4J	ZTPI, IH	FKP	

Legende, Erläuterungen:

Abnahmeprüfungen dürfen durchgeführt werden von:

ZTPI:

- Ziviltechniker einschlägiger Fachgebiete, insbesondere für Maschinenbau oder Elektrotechnik, oder
- zugelassene Prüfstellen gemäß § 71 Abs. 5 der Gewerbeordnung 1994 (GewO), im Rahmen ihrer Zuständigkeit, oder
- akkreditierte Prüf- und Überwachungsstellen nach dem Akkreditierungsgesetz (AkkG), im Rahmen ihrer Befugnisse oder
- Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) einschlägiger Fachrichtung im Rahmen ihrer Befugnisse.

IH:

- Inspektionsstellen für überwachungsbedürftige Hebeanlagen gemäß § 15 der Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009.

ZTPI, IH, FKP:

Dieser Personenkreis (ZTPI, IH) darf die wiederkehrenden Prüfungen für sämtliche in § 8 (1) angeführten Arbeitsmittel durchführen. Für bestimmte Arbeitsmittel darf die wiederkehrende Prüfung auch sonstige geeignete fachkundige Personen (FKP) heranziehen. Hierbei kann es sich auch um betriebsinterne Personen handeln. Ist zusätzlich 4J angegeben, muss die Prüfung alle vier Jahre von ZTPI oder IH durchgeführt werden.

Prüfungen aufgrund der Arbeitsstättenverordnung (AStV) § 13

Anlagen und Einrichtungen	Prüfungsintervall	trifft zu
Sicherheitsbeleuchtungen	alle 12 Monate, max. alle 15	
Alarmeinrichtungen	alle 12 Monate, max. alle 15	
Klima- oder Lüftungsanlagen	alle 12 Monate, max. alle 15	
Brandmeldeanlagen	alle 12 Monate, max. alle 15	
Löschgeräte	alle 24 Monate, max. alle 27	

Erste Hilfe

Rechtliche Grundlagen: Arbeitsstättenverordnung (AStV) §§ 39–41

Mögliche Gefährdungen oder Belastungen	trifft zu	Mögliche Maßnahmen (beispielhafte Aufzählung)	ge-wählt
Nicht genügend ausgebildete Ersthelfer bzw. sind diese nicht allen Beschäftigten bekannt		<ul style="list-style-type: none"> ■ 16 Stunden-Ausbildung für Ersthelfer veranlassen ■ Namen der Ersthelfer den Beschäftigten bekannt machen ■ ggf. Nachschulungen veranlassen ■ längstens alle 4 Jahre achtstündige Auffrischung 	
Es sind nicht genügend Erste-Hilfe- Einrichtungen vorhanden bzw. diese sind nicht gekennzeichnet		<ul style="list-style-type: none"> ■ Verbandskästen anschaffen ■ Tragen anschaffen ■ Sanitärräume vorsehen 	
Die Erste-Hilfe-Einrichtungen werden nicht regelmäßig gewartet und ggf. ergänzt		<ul style="list-style-type: none"> ■ zuständige Personen vorsehen ■ regelmäßige Kontrollen vorsehen 	
Die Verhaltensregeln für Notfälle sind nicht ausgehängt und/oder nicht bekannt		<ul style="list-style-type: none"> ■ Verhaltensregeln aushängen ■ regelmäßige Schulungen für die Beschäftigten vorsehen ■ Verhaltensregeln bei Notfällen, Anleitung zur Ersten Hilfe, Namen der Ersthelfenden, Notrufnummer aushängen 	
Ausstattung der Ersten Hilfe Kästen ungenügend		<ul style="list-style-type: none"> ■ Typ A oder B Kasten gem. ÖNORM Z 1020 anschaffen 	
Kästen ungünstig aufgehängt (z. B. 2 im Büro und keiner in der Werkstätte)		<ul style="list-style-type: none"> ■ Kästen unter Berücksichtigung der Gefahrbereiche und Anzahl der AN vorsehen 	
Zugang zu den Ersten Hilfe Kästen verstellt		<ul style="list-style-type: none"> ■ Zugänge stets freihalten ■ Aufbewahrungsorte kennzeichnen 	
Notwendige Einrichtungen für den Verletzten-transport nicht vorhanden		<ul style="list-style-type: none"> ■ Bahren u. ä. bereitstellen 	
Sanitärräume sind erforderlich, jedoch nicht vorhanden		<ul style="list-style-type: none"> ■ ab 250 AN auf jeden Fall, ab 100 AN bei besonderen Unfallgefahren 	



Evaluierung diverser Bereiche Checklisten

Bitte wenden Sie sich in allen Fragen des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit bei der Arbeit an den Unfallverhütungsdienst der für Sie zuständigen AUVA-Landesstelle:

Oberösterreich:

UVD der Landesstelle Linz
Garnisonstraße 5, 4010 Linz
Telefon +43 5 93 93-32701

Salzburg, Tirol und Vorarlberg:

UVD der Landesstelle Salzburg
Dr.-Franz-Rehrl-Platz 5, 5010 Salzburg
Telefon +43 5 93 93-34701

UVD der Außenstelle Innsbruck
Ing.-Etzel-Straße 17, 6020 Innsbruck
Telefon +43 5 93 93-34837

UVD der Außenstelle Dornbirn
Eisengasse 12, 6850 Dornbirn
Telefon +43 5 93 93-34932

Steiermark und Kärnten:

UVD der Landesstelle Graz
Göstinger Straße 26, 8020 Graz
Telefon +43 5 93 93-33701

UVD der Außenstelle Klagenfurt am Wörthersee
Waidmannsdorfer Straße 42,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Telefon +43 5 93 93-33830

Wien, Niederösterreich und Burgenland:

UVD der Landesstelle Wien
Wienerbergstraße 11, 1100 Wien
Telefon +43 5 93 93-31701

UVD der Außenstelle St. Pölten
Kremser Landstraße 8, 3100 St. Pölten
Telefon +43 5 93 93-31828

UVD der Außenstelle Oberwart
Hauptplatz 11, 7400 Oberwart
Telefon +43 5 93 93-31901

Das barrierefreie PDF dieses Dokuments gemäß PDF/UA-Standard ist unter [auva.at/publikationen](https://www.auva.at/publikationen) abrufbar.

Medieninhaber und Hersteller: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, Wienerbergstraße 11, 1100 Wien
Verlags- und Herstellungsort: Wien

HUB - M.plus 040.E18 – 06/2023 – pan/htp
Titelbild: vacancylizm - stock.adobe.com
Layout: Oanh Ho